

Baubeschreibung

B 6n PA

E 14 Baumpflanzungen an Kreisstraßen

an der K 1249 Deetz - Dobritz

Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Beschreibung der Bauleistung	3
1.1	Auszuführende Leistungen	3
1.2	Art und Umfang der Landschaftsbauarbeiten	3
1.2.1	Vorarbeiten	3
1.2.3	Pflegearbeiten	4
1.3	Zeitlicher Ablauf	5
2	Örtliche Verhältnisse	6
2.1	Lage der Baustelle	6
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	6
2.3	Zugänge, Zufahrten	6
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	7
2.5	Lager- und Arbeitsplätze	7
2.6	Anlagen im Baugelände	7
3	Ausführung der Bauleistung.....	8
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	8
3.2	Bauablauf	8
3.3	Geräteeinsatz	9
3.4	Einstellen der Arbeiten	9
3.5	Baustoffe, Bauteile	9
3.6	Nebenarbeiten	10
3.7	Kontrollen, Abnahme	10
3.8	Abrechnung	10
4	Ausführungsunterlagen	11
4.1	Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	11
4.2	Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen	11
5	Zusätzliche technische Vertragsbedingungen	11
5.1	Anzuwendende zusätzliche technische Vertragsbedingungen	11
5.2	Sonstige Bestimmungen und Vorschriften	12
5.3	Änderung und Ergänzung der ZTV	12

1 Allgemeine Beschreibung der Bauleistung

Die folgende Baubeschreibung entbindet den Auftragnehmer (AN) nicht von der Verpflichtung, sich vor Angebotsabgabe unbedingt über die örtlichen Gegebenheiten im Bereich der Baumaßnahme zu informieren und sich eine genaue Kenntnis über die durchzuführenden Arbeiten zu verschaffen.

Vor der Erarbeitung des Angebotes hat sich der Bieter bei Unklarheiten aus dem Leistungsverzeichnis heraus bei der ausschreibenden Stelle Auskunft einzuholen. Nachforderungen in Folge von Unkenntnis werden nicht anerkannt.

Alle zu erbringenden Leistungen umfassen gemäß VOB/C auch die Lieferung der zugehörigen Stoffe und Bauteile einschl. des Abladens und der Lagerung auf der Baustelle, auch wenn dies nicht in den einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses ausdrücklich erwähnt ist.

Für sämtliche Arbeiten sind die Vorgaben der „Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 1“, FLL 2015 zu beachten.

1.1 Auszuführende Leistungen

Gegenstand der Ausschreibung ist die Realisierung der Kompensationsmaßnahme für den Neubau der B 6n PA 16, E 14, Pflanzungen an Kreisstraße K 1249 Deetz - Dobritz:

Anlage von Baumreihen und Allee, Pflanzung von 284 Stk. Hochstämmen:

- 42 Stk. Prunus domestica Hybr. ‚Hauszwetschge‘, H 3xv mDb, 14-16
- 42 Stk. Prunus domestica Hybr. ‚Anna Späth‘, H 3xv mDb, 14-16
- 41 Stk. Prunus domestica Hybr. ‚Ital. Zwetschge‘, H 3xv mDb, 14-16
- 13 Stk. Malus domestica ‚Echter Prinzenapfel‘ / ‚Hasenkopf‘, H 3xv mDb, 14-16
- 12 Stk. Malus domestica ‚Korbiniansapfel‘, H 3xv mDb, 14-16
- 12 Stk. Malus domestica ‚Jakob Lebel‘, H 3xv mDb, 14-16
- 12 Stk. Malus domestica ‚Rheinischer Bohnapfel‘, H 3xv mDb, 14-16
- 83 Stk. Acer campestre, H 3xv mDb, 14-16
- 27 Stk. Quercus petraea, H 3xv mDb, 14-16

einschließlich Fertigstellungspflege und 4 Jahre Entwicklungspflege.

1.2 Art und Umfang der Landschaftsbauarbeiten

1.2.1 Vorarbeiten

Zum Baubeginn sind u. a. folgende Leistungen zu erbringen: Baustelleneinrichtung, Einholen der Schachtscheine der Versorgungsträger, verkehrsrechtliche Anordnung.

1.2.2 Pflanzarbeiten

Die Pflanzarbeiten erfolgen im Herbst 2026. Die Lage der geplanten Baumstandorte ist den Lageplänen zu entnehmen und wird im Zuge der Bauanlaufberatung vor Ort detailliert mit dem AG besprochen. Die Abstimmung der Pflanzstellen ist Aufgabe des AN.

Für die Obstbäume beträgt der Pflanzabstand 10 m, für die Eichen und Feldahorn 12 m. Die Pflanzgruben sind in Reihenrichtung 2 m lang 1 m breit und 0,8 m tief auszuheben. Das Ausheben der Pflanzgruben hat kurz vor der Pflanzung zu erfolgen, um ein Austrocknen der Gruben zu verhindern. Die Pflanzgruben sind in der Sohle 20 cm tief zu lockern und die Seitenwände zur besseren Verzahnung aufzurauen. Die Pflanzgruben sind vor Pflanzbeginn durch den AG/ die Bauüberwachung kontrollieren zu lassen.

Der Bodenaushub ist mit den Bodenverbesserungsstoffen sorgfältig zu vermischen, lagenweise in die Pflanzgrube einzuarbeiten und durch Antreten zu verdichten.

Bei Gehölzen mit Ballenleinen ist das Tuch und der Draht vor dem Einsetzen in das Pflanzloch zu entfernen. Der Ballen wird allseitig mit lockerem Boden verfüllt, gleichmäßig angedrückt und durchdringend gewässert. Das Einschlämmen ist Bestandteil der Pflanzung und wird nicht gesondert vergütet.

Bei der Pflanzung sind mögliche Setzungen zu berücksichtigen. In Höhe des höchst gelegenen Wurzelanlaufs ist eine ringförmige Farbmarkierung anzubringen und bis zur Abnahme vorzuhalten. Bereits in der Baumschule zu tief gepflanzte Bäume mit übererdeten Ballen werden als Pflanzware nicht akzeptiert. Nach Kontrolle der Pflanzware durch AG/BÜ ist ein Pflanzschnitt gemäß ZTV-Baumpflege durchzuführen. Die Hochstämme sind mittels Dreibock zu verankern. Alle Hochstämme erhalten eine Mähenschutzmanschette am Stammfuß.

Die Bäume erhalten einen Gießrand aus Kunststoff (Höhe 30 cm, davon 10 cm im Erdreich eingegraben, Materialstärke 3 mm). Die Enden sind dauerhaft zu fixieren, so dass eine geschlossene runde Wanne entsteht.

Die Abdeckung der Baumscheiben erfolgt mit 5 cm Rindenmulch. Innerhalb der Gießmulde wird nicht bis direkt an den Stamm gemulcht.

Zum Schutz sind die Stämme mittels Stammanstrich zu schützen, der sofort nach der Pflanzung entsprechend den Herstellerangaben aufzubringen ist. Sollte dies aus Witterungsgründen zum gegebenen Zeitpunkt nicht möglich sein, sind vorübergehend Schilfrohmatten anzubringen. Im Folgejahr ist dann bei optimaler Witterung der Anstrich aufzubringen.

1.2.3 Pflegearbeiten

Die ausgeschriebenen Pflege- und Wässerungsgänge sind ohne gesonderte Aufforderung entsprechend der u. g. Vorgaben auszuführen.

Der Beginn und die Fertigstellung der Pflege- und Wässerungsarbeiten sind dem AG mindestens 3 Arbeitstage im Voraus anzuzeigen. Die Anmeldung hat beim AG/BÜ schriftlich zu erfolgen. Für die einzelnen Pflege- und Wässerungsgänge ist die Abnahme unmittelbar nach der Fertigstellung zu beantragen, da nur so die vertragsgerechte Durchführung der Leistungen überprüft und anerkannt werden kann.

Es sind 1 Jahr Fertigstellungspflege sowie 4 Jahre Entwicklungspflege ausgeschrieben. In den Jahren der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sind folgende Anzahl von Pflegegängen durchzuführen:
Pflegetermine:

Pflegejahr	1. Pflegegang	2. Pflegegang	3. Pflegegang
1. Standjahr (Fertigstellungspflege)	bis 31. Mai	bis 31. Juli	bis 30. September
2. bis 5. Standjahr (1. bis 4. Jahr der Entwicklungspflege)	bis 31. Mai	bis 31. Juli	bis 15. Oktober

Die Pflege beinhaltet das Kontrollieren und ggfs. Nachbessern der Dreiböcke, Bindungen, Schilfrohmatten/Stammanstrich, das Jäten der Pflanzscheiben, die Durchführung event. erforderlicher Korrekturschnitte sowie die Entfernung von zurückgetrocknetem oder erkranktem Holz. Am Ende der Entwicklungspflege sind in Abstimmung mit dem AG die Dreiböcke zu entfernen. Erziehungschnitte nach ZTV-Baumpflege sind im 2. und im 4. Jahr Entwicklungspflege durchzuführen.

Es sind jährlich 12 Wässerungsgänge ausgeschrieben. Die tatsächliche Anzahl der Wässerungsgänge ist abhängig von den Witterungsbedingungen sowie von der bestehenden Wasserversorgung des Bodens. Die einzelnen Wässerungsgänge sind zu Beginn jeder Vegetationsperiode zu planen und nur nach vorheriger Zustimmung des AG auszuführen. Die Planung ist dem AG/BÜ vorzulegen. Da es sich um sehr sandige Böden handelt, ist eine ausreichende und zuverlässige Wässerung nötig.

Die Gießränder sind vor jedem Wässerungsgang auf Dichtheit zu kontrollieren und bei Bedarf nachzurichten.

Nach Vorgabe des Leistungsverzeichnisses hat der AN die Hochstämme mit je 100 l zu wässern. Die Wassermenge pro Wässerungsgang ist auf mindestens zwei Gaben in kurzen Zeitabständen zu verteilen und mit feinem Strahl auszubringen.

Kommt der AN seiner Pflicht zur Pflanzenwässerung nicht nach, so kann der AG die Pflanzenwässerung jederzeit und ohne in Verzugsetzung auf Kosten des AN veranlassen.

Die Pflege und Wässerung beinhaltet alle in den entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses aufgeführten Arbeiten. Der AN trägt die Verantwortung dafür, dass Pflege und Wässerung rechtzeitig durchgeführt werden.

1.3 Zeitlicher Ablauf

Die Umsetzung der Arbeiten beginnt im Herbst 2026. Es gelten folgende Einzelfristen:

Flächenvorbereitung und Pflanzung:	bis 30. November.2026
Fertigstellungspflege:	bis 30. September 2027
Entwicklungspflege:	bis 15. Oktober 2031

2 Örtliche Verhältnisse

2.1 Lage der Baustelle

Die Baumpflanzungen erfolgen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld im Straßenseitenraum der K 1249 zwischen Deetz und Dobritz:

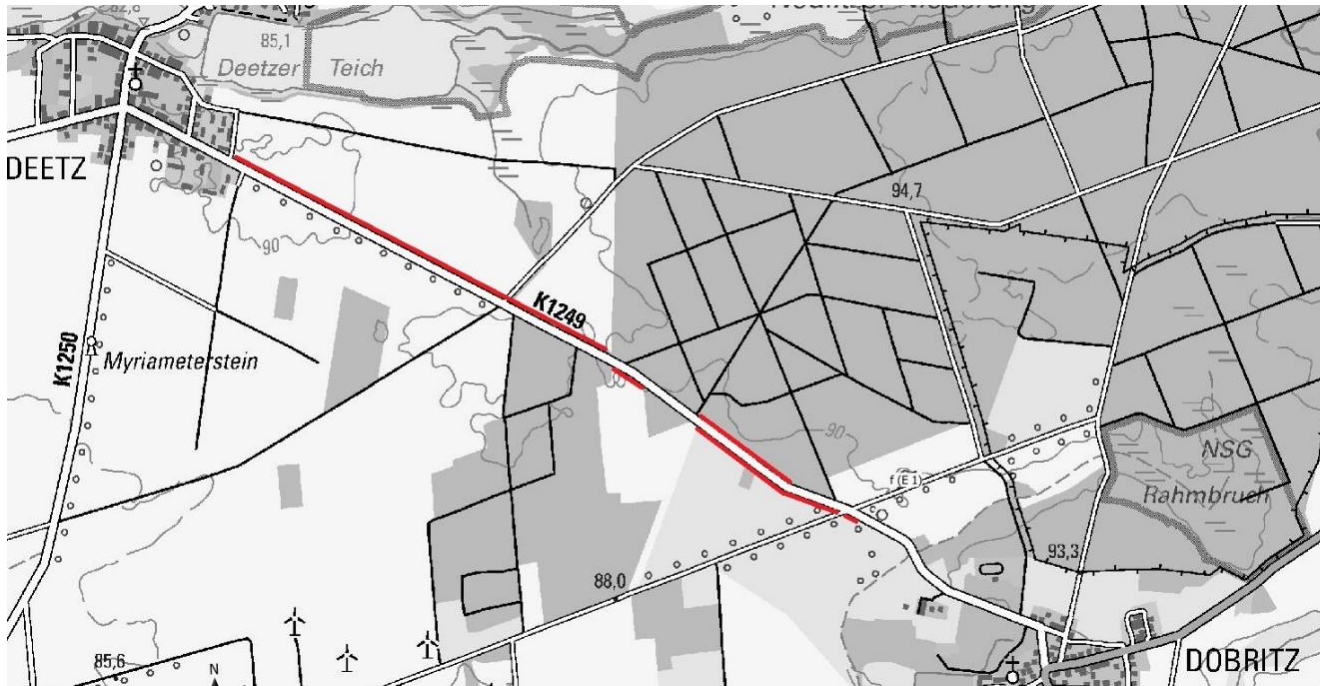


Abb. 1: Lage der Pflanzabschnitte

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Pflanzstandorte sind über das öffentliche Straßennetz erreichbar.

Verkehrsbehinderungen sowie Behinderungen der Anlieger sind auf ein Minimum zu reduzieren.

Der AN ist verpflichtet, alle zur Aufrechterhaltung und Sicherung des Verkehrs notwendige Maßnahmen zu treffen. Arbeits-, Be- und Entladestellen sind ordnungsgemäß zu sichern. Nach Beendigung ist wieder der ursprüngliche Zustand herzustellen, einschließlich ggfs. Säuberung. Verschmutzte Verkehrsflächen sind umgehend zu reinigen. Die Reinigung ist in die Einheitspreise einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Die Wahl der Transportwege bleibt dem AN überlassen. Der Bieter hat sich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Verhältnisse genau zu informieren. Bei Nutzung von Wirtschaftswegen, Privatwegen oder privatrechtlichen Anlagen ist vorher die Einwilligung der Eigentümer oder Rechtsträger einzuholen und ggf. sind Sondernutzungsverträge mit den Eigentümern abzuschließen. Nach Räumung der Baustelle ist in Übereinstimmung mit den Unterhaltungspflichtigen bzw. Eigentümern der ursprüngliche Zustand herzustellen.

Aus der Nutzung von Zufahrtswegen, Flächen oder Anlagen herrührende Ansprüche und gestellte Auflagen hat der AN eigenverantwortlich zu erfüllen. Soweit öffentliche Straßen und Wege vom Baustellenverkehr benutzt werden, sind diese laufend sauber und instand zu halten. Anfallende Kosten für einen Ausbau, Teilausbau oder stellenweisen Ausbau der Zuwegung von der öffentlichen Straße bis zum Baustellenbereich durch entsprechende Maßnahmen einschließlich Materialeinsatz und Unterhaltung sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Falls erforderlich, sind Versorgungsleitungen für Wasser und elektrische Energie vom AN in eigener Zuständigkeit und auf eigene Kosten an die Baustelle heranzuführen. Die für die Anschlüsse erforderlichen Genehmigungen hat der AN bei den hierfür zuständigen Stellen einzuholen.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Erforderliche Arbeits- und Lagerflächen anzupachten, ist Sache des AN. Hierfür anfallende Kosten sind in die Position Baustelleneinrichtung einzurechnen.

In Anspruch genommene Flächen sind nach Beendigung der Arbeiten in ihren ursprünglichen Zustand zu bringen und gegebenenfalls wieder zu begrünen. Ökologisch relevante Flächen, die außerhalb des unbedingt zu beanspruchenden Baubereiches liegen, sind vor jeglicher Beeinträchtigung durch den Baubetrieb zu schützen. Soweit erforderlich, wird vor Bauaufnahme bei einer gemeinsamen Begehung auf zu schützende Bestände hingewiesen. Die Unantastbarkeit dieser Bereiche erkennt der AN mit der Begehung an. Ergeben sich während der Bauarbeiten nicht vorhersehbare Eingriffe in o.g. Bereiche, so sind diese nur mit ausdrücklicher, vorheriger Zustimmung des AG möglich.

2.6 Anlagen im Baugelände

Dem AG sind keine Leitungen im Bereich der Baumpflanzungen bekannt

Der AN hat sich trotzdem vor Ausführung der Arbeiten über die Lage von Leitungen, Kabeln, Dränagen, Kanälen u. ä. zu informieren, Schachtgenehmigungen von den Leitungsträgern einzuholen und sie für die gesamte Zeit der Herstellung der Pflanzung auf der Baustelle vorzuhalten.

Alle unvermutet angetroffenen Kabel und Leitungen sind dem AG unverzüglich anzuzeigen. Verursachte Beschädigungen an den vorhandenen Kabeln und Leitungen müssen in jedem Fall dem AG gemeldet werden. Eventuell anfallende Reparaturkosten gehen zu Lasten des AN.

3 Ausführung der Bauleistung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Sämtliche Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung des Verkehrs auszuführen. Verkehrseinschränkungen durch Abspermaßnahmen sind nur nach vorheriger Rücksprache mit dem AG und mit Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde zulässig.

Die Pflicht der Verkehrssicherung ist Aufgabe des AN. Die Genehmigungen für Verkehrssicherungsmaßnahmen sind, soweit erforderlich, spätestens 14 Tage vor Arbeitsbeginn durch den AN bei der zuständigen Verkehrsbehörde zu beantragen. Verunreinigungen und Beschädigungen der Straßen und Wege sind unaufgefordert und unverzüglich zu beseitigen. Alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind in die Position „Verkehrssicherung“ einzurechnen (Position gilt für die gesamte Zeit der Pflanz- und Pflegearbeiten). Die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“, RSA, in der letzten jeweils gültigen Fassung sind anzuwenden, sowie die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA).

3.2 Bauablauf

Die Durchführung aller Arbeiten hat grundsätzlich nach den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst zu erfolgen. Es gelten die Bestimmungen der VOB und die für im Leistungsverzeichnis angeführten Gewerke geltenden DIN und ZTV in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Der AN hat die Arbeiten im engen Einvernehmen mit dem Auftraggeber bzw. dessen Vertreter entsprechend den Angaben des Leistungsverzeichnisses und der technischen Vorschriften zügig durchzuführen. Im Rahmen eines Bauanlauftermins weist der AG den AN in die Örtlichkeit ein. Die Absteckung der einzelnen Pflanzstandorte erfolgt durch den AN in Abstimmung mit dem AG.

Nach der Auftragserteilung hat der AN sofort die vollständige und termingerechte Anlieferung der Pflanzen zu veranlassen. Die Anlieferung der Gehölze ist dem AG/ der Bauüberwachung mindestens drei Arbeitstage im Voraus anzuzeigen.

Vor Beginn der Pflanzung ist die Pflanzware durch den AG /die Bauüberwachung kontrollieren zu lassen. Die Pflanzen, die zum Zeitpunkt der Lieferung nicht den geforderten und vereinbarten Qualitäten entsprechen, sind vom Auftragnehmer kostenersatzpflichtig auszutauschen.

Da ein Offenliegen der Pflanzgruben grundsätzlich zu vermeiden ist, hat der AN die Arbeiten so zu gestalten, dass eine zweite Kolonne die Pflanzen unmittelbar nach der Herstellung der Pflanzgruben setzt. Folgeschäden, welche auf ein längeres Offenliegen der Pflanzgruben zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des AN.

Der AN ist verpflichtet, die Baustelle mit einem erfahrenen Landschaftsbauingenieur oder Gärtnermeister zu besetzen. Dieser ist schriftlich zu benennen und während einer Pflanzperiode nicht zu wechseln. Es dürfen nur gelernte Gärtner und angelernte Hilfsarbeiter als Arbeitskräfte eingesetzt werden. Um die Arbeiten fristgemäß abzuschließen, hat der AN die Besetzung der Baustelle mit Arbeitskräften entsprechend zu bemessen. Bei schleppendem Arbeitsablauf kann der AG verlangen, dass die Baustelle mit weiteren Arbeitskräften verstärkt wird.

Kommt es zu Verzögerungen, die auf eine nicht genügend ausgerüstete und besetzte Baustelle zurückzuführen sind, und somit zu einer selbstverschuldeten Verzögerung des Fertigstellungstermins, kann der AN keine

Lohn- bzw. Materialkostenzusatzvergütungen in Rechnung stellen. Der AN haftet für alle Fehler am Werk. Er ist verpflichtet, Fehler sofort und kostenlos zu beheben.

Die im LV beschriebenen Leistungen für die Fertigstellungspflege umfassen alle zur Erzielung des abnahmefähigen Zustandes erforderlichen Leistungen. Die Anwuchsleistung für die Einzelbäume muss 100% betragen. Wird mit diesen Leistungen durch Umstände, die der AN zu vertreten hat, der abnahmefähige Zustand nicht erreicht, werden die darüber hinaus erforderlichen Leistungen nicht vergütet.

Für eine sachgemäße Sicherung der Arbeitskräfte und der Arbeitsstelle ist der AN verantwortlich. Jede Beschädigung und Verunreinigung angrenzender Grundstücke sind zu vermeiden. Entstandene Schäden sind unverzüglich, unaufgefordert und sachgemäß zu beheben.

Der AN ist verpflichtet, alle zur Aufrechterhaltung und Sicherung des Verkehrs notwendigen Maßnahmen zu treffen, hierunter fallen auch die für Anlieger erforderlichen Maßnahmen. Über die gesamte Bauphase hinweg ist der Anliegerzugang zu gewährleisten. Be- und Entladestellen sind bei allen Transportarbeiten ordnungsgemäß zu sichern. Nach Beendigung der Arbeiten sind Be- und Entladestellen wieder in den alten Zustand zu versetzen bzw. gegebenenfalls zu begrünen. Hierzu zählt auch die Wiederherstellung der Einschlagflächen nach der Entnahme der Pflanzen.

3.3 Geräteeinsatz

Die Wahl der zu nutzenden Geräte ist Sache des AN, jedoch ist der Geräteeinsatz so zu bemessen, dass festgesetzte Ausführungsfristen eingehalten und die geforderte Güte der Leistung gewährleistet werden. Ungeeignete Geräte kann der AG zurückweisen und ohne besondere Vergütung den Einsatz geeigneter Geräte verlangen, welche der Art der Leistungen angepasst sind. Dabei ist außerdem nachzuweisen, dass durch entsprechende Maßnahmen, Vorhaltung von Reservemaschinen und Ersatzteilen, die Leistungsfähigkeit der Baustelle voll erhalten bleibt, und ein Arbeitsfortschritt ohne Unterbrechung gewährleistet ist.

3.4 Einstellen der Arbeiten

Die Bauaufsicht kann Baustellen, welche ungenügend ausgerüstet und besetzt sind, bei denen Mängel oder Störungen im Arbeitsfortschritt auftreten, ohne Entgelt und Ersatzansprüche bis zur Behebung stilllegen. Weiterhin ist der AG bzw. dessen Beauftragter berechtigt, die Arbeiten einstellen zu lassen, wenn er dies aus pflanzenphysiologischen bzw. jahreszeitlichen Gründen für erforderlich hält. Eine Wiederaufnahme der Arbeiten wird ebenfalls vom AG bzw. von dessen Beauftragten bestimmt.

3.5 Baustoffe, Bauteile

Für sämtliche einzubauende Materialien und die Pflanzware hat der AN dem AG die Eignung vor dem Einbau/der Pflanzung nachzuweisen. Alle Materialien sind entsprechend des Leistungsverzeichnisses und der Baubeschreibung einzusetzen. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

Alle Baustoffe und das Pflanzgut sind während der Dienststunden des AG anzuliefern. Die Lieferung ist mind. 3 Arbeitstage vorher beim AG anzumelden.

3.6 Nebenarbeiten

Leistungen und Erschwernisse, welche sich aus der Baubeschreibung ergeben, in den Leistungspositionen jedoch nicht besonders erwähnt wurden, sind in die Einheitspreise der Leistungspositionen einzurechnen.

3.7 Kontrollen, Abnahme

Der AN hat eigenverantwortlich Qualitätsprüfungen durchzuführen. In Bautageberichten sind Ergebnisse und Zwischenabnahmen festzuhalten.

Es gelten die FLL-Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen.

Nach Abschluss der Pflanzarbeiten erfolgt deren Kontrolle und das Aufmaß. Das Anwuchsergebnis wird als vorbereitende Maßnahme für die Abnahme gemeinsam von AG/BÜ und AN zum Ende der Fertigstellungspflege festgestellt. In der Abnahmeniederschrift sind festgestellte Mängel und Restarbeiten aufzulisten mit einer Frist für deren Beseitigung. Leistungen der Fertigstellungspflege werden zusammen mit der Bauleistung abgenommen. Nach erfolgreicher Abnahme setzt die Gewährleistungsfrist ein. Wird die Abnahme verweigert, so wird diese nicht vor Ablauf der nächsten Vegetationsperiode durchgeführt. Der AN hat für diese Zeit die erforderlichen Leistungen auf seine Kosten zu erbringen. Die Entwicklungspflege verschiebt sich dann entsprechend.

Abweichend von der ZTV La-StB 2018 beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 4 Jahre, also von der Abnahme Fertigstellungspflege bis zum Ende der 4jährigen Entwicklungspflege.

3.8 Abrechnung

Jede Abschlagrechnung ist durch prüffähige rechnungsbegründende Unterlagen (Aufmäße, Bautagesberichte, Massenermittlungen etc.) zu belegen, entsprechend dem Fortgang der Leistungen. Leistungsnachweise sind grundsätzlich so aufzustellen, dass sie für die Schlussrechnung verwendet werden können.

Ist in einzelnen Positionen oder hinsichtlich der Vertragssumme eine Überschreitung der LV-Ansätze zu erwarten, sind die entsprechenden Leistungen nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des AG auszuführen.

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

- Baubeschreibung
- Leistungsverzeichnis
- Lagepläne 1: 2.000

Der AG behält sich vor, erforderlichenfalls von den Planunterlagen und Baubeschreibungen abweichende, örtliche Anordnungen zu geben, die dem besseren Gelingen des Werkes dienen sollen. Erhebt der AN daraufhin zusätzliche Vergütungsansprüche, sind diese dem AG vor der Ausführung solcher, vom LV abweichenden, Leistungen schriftlich anzuzeigen.

4.2 Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen

- Bauzeitenplan
- Beschaffung der verkehrsbehördlichen Anordnungen für alle Spermaßnahmen
- Schachtscheine für vorhandenen Leitungsbestand
- Mitteilung über die Bauleitung
- Bautagebuch

5 Zusätzliche technische Vertragsbedingungen

Allgemeine Vertragsbedingungen:

VOB/B und VOB/C- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

5.1 Anzuwendende zusätzliche technische Vertragsbedingungen

ZTV La-StB

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau, (ZTVLa-StB), gültige Fassung

ZTV SA

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, (ZTV-SA), gültige Fassung

ZTV-Baumpflege

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, gültige Fassung

ZTV Baum-StB

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau, gültigen Fassung

5.2 Sonstige Bestimmungen und Vorschriften

Weiterhin wird auf nachstehende Bestimmungen und Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen:

Technische Lieferbedingungen (TL)

Technische Prüfvorschriften (TP)

DIN (insbesondere DIN 18915, DIN 18916, DIN 18919, DIN 18920)

Technische Merkblätter, Richtlinien und dgl. insbesondere:

- Richtlinie über die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) in der jeweils gültigen Fassung
- Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Landschaftspflege (RAS-LP) in den jeweils gültigen Fassungen
- Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen - RPS, in der jeweils gültigen Fassung

Merkblätter der Leitungsträger

Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen, FGSV

FLL - Gütebestimmung für Baumschulpflanzen

FLL - Gütebestimmung für organische Mulchstoffe und Komposte für den Landschaftsbau

FLL - Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 1: Planung, Pflanzarbeiten, Pflege (Ausgabe 2015)

Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen des BdB

RAL - Gütebestimmungen für Rindenprodukte und Kompost für Vegetationsflächen,

Tragschichten und Substrate der Gütebestimmungen der Bundesgütegemeinschaft Kompost

5.3 Änderung und Ergänzung der ZTV

Der AN ist verpflichtet, alle z.Z. der Arbeitsausführungen gültigen gesetzlichen Bestimmungen zur Unfallverhütung sowie alle sonstigen einschlägigen Vorschriften und Sicherheitsregeln gewissenhaft einzuhalten. Der AN hat alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung zu ergreifen. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem AG erwachsenden unmittelbaren Schäden. Weiterhin verpflichtet sich der AN, den AG von allen gegen ihn etwa erhobenen Ansprüchen, die auf einer ungenügenden Sicherung der Baustelle beruhen, in vollen Umfang freizustellen.

Den AG trifft im Verhältnis gegenüber dem AN keinerlei eigene Sicherungspflicht, und zwar unbeschadet der ihm im Übrigen und im baupolizeilichen Sinne vorbehaltenen Bauüberwachung.

Sofern im Leistungsverzeichnis sowie in der Baubeschreibung nicht alle Nebenleistungen erwähnt sind, die erforderlich werden, um die Leistungen fachgerecht durchzuführen, gelten diese Nebenleistungen durch die Vertragsleistungen als abgegolten.